

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PA210014-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller und Oberrichterin lic. iur.
A. Strähl sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. S. Kröger

Beschluss vom 27. Mai 2021

in Sachen

A. _____,
Beschwerdeführer,

sowie

Klinik Schlosstal, Integrierte Psychiatrie Winterthur - Zürcher Unterland,
Verfahrensbeteiligte,

betreffend
fürsorgerische Unterbringung

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes o.V. des Bezirksgerichtes Winterthur vom 11. Mai 2021 (FF210031)

Erwägungen:

1. A._____ (Beschwerdeführer) wurde am 15. April 2021 ärztlich per fürsorglicher Unterbringung in die Klinik Schlosstal eingewiesen (act. 11). Am 30. April 2021 wies die Klinik ein Entlassungsgesuch des Beschwerdeführers ab (act. 3). Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Bezirksgericht Winterthur (Vorinstanz) mit Urteil vom 11. Mai 2021 ebenfalls abgewiesen (act. 22 [=act. 17]). Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer am 20. Mai 2021 fristgerecht Beschwerde beim Obergericht (act. 23); am 25. Mai 2021 reichte er ein weiteres Schreiben und Unterlagen ein (act. 25-26). Die beigezogenen vorinstanzlichen Akten gingen am 26. Mai 2021 beim Obergericht ein (act. 1-20). Das Verfahren ist spruchreif.

2. Die Dauer einer ärztlich angeordneten fürsorglichen Unterbringung darf höchstens sechs Wochen betragen (Art. 429 Abs. 1 ZGB i.V.m. § 29 Abs. 1 EG KESR). Damit die fürsorgliche Unterbringung nach Ablauf dieser Frist fortgesetzt werden kann, muss ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der KESB vorliegen (Art. 429 Abs. 2 ZGB). Ausgeschlossen ist hingegen, dass die fürsorgliche Unterbringung dadurch verlängert wird, dass am Ende der Frist ein anderer Arzt gestützt auf Art. 429 ZGB aus den gleichen Gründen wie bis anhin eine neue zeitlich beschränkte Unterbringung anordnet, da dadurch die gesetzlich vorgesehene Fristbeschränkung umgangen würde (OGer ZH PA150020 vom 2. Juli 2015 E. II./2.1.). Die fürsorgliche Unterbringung des Beschwerdeführers wurde am 15. April 2021 ärztlich angeordnet. Bei der Berechnung der sechswöchigen Frist ist der Tag der Anordnung mitzuzählen (vgl. BGer 5A_849/2013 vom 27. November 2013 E. 2). Die ärztlich angeordnete Unterbringung endet somit von Gesetzes wegen am 27. Mai 2021. Damit besteht kein Rechtsschutzinteresse mehr an der Beurteilung der dagegen erhobenen Beschwerde. Das Verfahren ist als gegenstandslos abzuschreiben (BGer 5A_849/2013 vom 27. November 2013 E. 2.). Sofern die KESB keine weitere Unterbringung angeordnet hat, ist der Beschwerdeführer aus der fürsorglichen Unterbringung zu entlassen. Ein allfälli-

ger Entscheid der KESB könnte wieder mit Beschwerde beim Bezirksgericht Winterthur angefochten werden (Art. 450 ZGB).

3. Auf die Erhebung von Kosten für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren ist zu verzichten.

Es wird beschlossen:

1. Das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Schriftliche Mitteilung an den Beschwerdeführer und an die verfahrensbeteiligte Klinik sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

4. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

i.V. Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. M. Häfeli

versandt am:

27. Mai 2021